

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Stolk
(Hebesatzsatzung)
in der Fassung vom 10.12.2012

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 14.12.2012 Seite 203)

Änderungen:

§ 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23.01.2015, Seite 42)

§ 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 09.12.2016, Seite 592)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Stolk erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,

- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 350 v.H.